

## Weitere Pflichten der Betreiber

gut sicht- und lesbar anzubringen. In sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen ist ein solcher Hinweis direkt am UV-Bestrahlungsgerät anzubringen. Weiterhin ist den Nutzerinnen und Nutzern eine Informationsschrift zu den Gefahren und Risiken einer UV-Bestrahlung zur Mitnahme anzubieten.

### Dokumentationspflichten

Für jedes UV-Bestrahlungsgerät ist ein Geräte- und Betriebsbuch zu führen. Es ist vollständig und auf aktuellem Stand zu halten. Es beinhaltet Angaben zur durchgeführten Wartung und Prüfung durch fachkundiges Personal unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers. Die Betriebs- und Wartungsanleitung ist dem Geräte- und Betriebsbuch beizufügen. Das Geräte- und Betriebsbuch ist nach der letzten Nutzung des UV-Bestrahlungsgerätes drei Jahre lang aufzubewahren. Die Unterlagen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die Unterlagen, Kopien oder Abschriften zur Hauttypbestimmung und zu den Dosierungsplänen sind sechs Monate nach ihrer Erstellung aufzubewahren und ebenfalls vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

### Weitere Pflichten

Den Beschäftigten gegenüber bleiben Ihre Pflichten als Arbeitgeber im Rechtsbereich von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit von den Regelungen des NiSG und der UVSV unberührt. Sie müssen diese darüber hinaus erfüllen.

### Aufgaben der zuständigen Behörde

Das LAVG ist die zuständige Überwachungsbehörde für die Vorschriften des NiSG und der UVSV. Es kann die Überprüfung oder die Untersagung des weiteren Betriebs der betroffenen Anlage anordnen, Bußgeldtatbestände verfolgen und mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR ahnden. Bei Verstößen kann ein Gewerbeuntersagungsverfahren durch das zuständige Gewerbeamt eingeleitet werden.

## Ansprechpartner/-innen

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)**

**Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz**

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335  
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)  
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

### Herausgeber:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: Nagel's Blickwinkel - Fotolia.com

November 2016



Sicherheit und Gesundheitsschutz



## Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher UV-Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Merkblatt zu Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten nach dem NiSG und der UVSV



## Worum geht es?

Dieses Merkblatt richtet sich an die Betreiberinnen und Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten, die ihre Anlagen zu kosmetischen Zwecken oder für sonstige Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen einsetzen. Hierbei ist es unerheblich, ob ein Sonnenstudio betrieben wird oder der Betrieb in einem Hotel, einem Schwimmbad, einer Sauna oder anderen Einrichtungen erfolgt.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass UV-Strahlung sowohl das Entstehen von Hautkrebs als auch den Verlauf einer bestehenden Hautkrebserkrankung entscheidend beeinflusst. Der Zusammenhang zwischen Erythembildung und der Erkrankung an Hautkrebs zu einem späteren Zeitpunkt gilt als wissenschaftlich erwiesen.

Beim Menschen treten drei Hautkrebsarten auf. Zum einen sind dies das Basalzell- und das Stachelzellkarzinom, die vornehmlich in Körperbereichen, die der Strahlung ausgesetzt sind, auftreten. Zum anderen ist es das sogenannte maligne Melanom, das häufig an bedeckten Körperstellen auftritt.

In Deutschland erkrankten im Jahr 2009 rund 140.000 Menschen neu an Hautkrebs und rund 2.700 am malignen Melanom. Damit ist die übermäßige Bestrahlung mit UV-Strahlung (unabhängig ob durch die Sonne oder durch ein UV-Bestrahlungsgerät) Hauptrisikofaktor für die Entstehung von Hautkrebs. [1]

[1] Deutsche Krebshilfe e.V.: „Gefahr aus der Röhre“, Präventionsratgeber 8 – Risiko Solarium. Bonn, 2009, ISSN: 0948-6763

## Rechtsgrundlagen

Das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) und die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UVSV) bilden die Rechtsgrundlagen für den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten und sollen unter anderem den Schutz der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer von UV-Bestrahlungsgeräten sicherstellen.

Als Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten müssen Sie die Anforderungen an den Betrieb aus dem NiSG und der UVSV einhalten und deren Einhaltung dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) gegenüber nachweisen.

Die Benutzung von UV-Bestrahlungsgeräten in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen darf Minderjährigen nicht gestattet werden. Diese Regelung ist besonders wichtig, da es eine Korrelation gibt zwischen der Hautkrebsentstehung und der Häufigkeit, mit der im kindlichen Alter ein Sonnenbrand aufgetreten ist.

Die UVSV beschreibt auch Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, an das Fachpersonal, dessen Qualifizierung und Beschäftigung zu den Betriebszeiten sowie Informations- und Dokumentationspflichten der Betreiber.

### Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten

- die Einhaltung der Werte für die erythemwirksame Bestrahlungsstärke,
- das Bereithalten einer ausreichenden Anzahl an UV-Schutzbrillen,
- die Ausstattung des UV-Bestrahlungsgerätes mit einer Not- und einer Zwangsabschaltung sowie
- die Wartung und Prüfung der Anforderungen durch fachkundiges Personal unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers.

## Pflichten beim Betreiben von UV-Bestrahlungsgeräten

### Beschäftigung von Fachpersonal

Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten qualifizierte Person während der Betriebszeiten anwesend ist. Diese Beschäftigten übernehmen den Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern und die Überprüfung der UV-Bestrahlungsgeräte. Weiterhin bietet das Fachpersonal den Nutzerinnen und Nutzern die Einweisung in die sichere Bedienung des UV-Bestrahlungsgerätes, die Durchführung einer auf die Person abgestimmten Hauttypbestimmung und die Erstellung eines auf die Person abgestimmten Dosierungsplans an. Die Schulungsträger, die eine Schulung zum Fachpersonal anbieten, müssen von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) anerkannt sein. Die Schulung befähigt das Fachpersonal dazu,

- eine fachgerechte und für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbare Beratung zur Minimierung des gesundheitlichen Risikos durch UV-Bestrahlungsgeräte durchzuführen,
- eine individuelle Hauttypbestimmung vorzunehmen,
- einen individuellen Dosierungsplan zu erstellen,
- die gemäß dem Dosierungsplan vorgegebenen Geräteeinstellungen vorzunehmen sowie
- technische Defekte der Geräte zu erkennen.

### Informationspflichten

Als Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten müssen Sie die potentiellen Nutzerinnen und Nutzer zu möglichen Gesundheitsgefahren bei der Bestrahlung durch künstliche UV-Strahlung informieren. Dies geschieht über Aushänge im Geschäftsraum, in den einzelnen Bestrahlungskabinen und am Bestrahlungsgerät selbst. Der Wortlaut ist vorgegeben und kann den Anlagen der UVSV entnommen werden. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf das Solariennutzungsverbot für Minderjährige im Eingangsbereich des Geschäftsraumes